

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Deutsch-Ukrainischer
Agrarpolitischer Dialog

Ausgabe 04/2020

Beim Nationalen Verband der landwirtschaftlichen Beratungsdienste der Ukraine „Dorada“ 

AKTUELLE AGRARGESETZGEBUNG in der Ukraine

Inhalt

Gesetze und andere Rechtsakte, die im März 2020 verabschiedet wurden bzw. in Kraft getreten sind

- Ernennung des neuen Ministers für wirtschaftliche Entwicklung, Handel und Landwirtschaft der Ukraine
- Einführung des Monitorings zu Treibhausgas-Emissionen in der Ukraine
- Öffnung des Bodenmarktes

Gesetzentwürfe, die im März 2020 in die Werchowna Rada der Ukraine eingebracht wurden

- Einrichtung eines Kreditgarantiefonds für Farmer
- Verbesserung von Pachtverhältnissen
- Mittelverwendung aus dem Verkauf staatlicher Flächen
- Bekämpfung der Schattenwirtschaft in der Landwirtschaft
- Einführung des Staatlichen Agrarregisters

Mit Unterstützung von



Heroiw Oborony Str. 10, 03680 Kiew
info@apd-ukraine.de
www.apd-ukraine.de

Gesetze und andere Rechtsakte, die im März 2020 verabschiedet wurden bzw. in Kraft getreten sind

Ernennung des neuen Ministers für wirtschaftliche Entwicklung, Handel und Landwirtschaft der Ukraine

Verordnung der Werchowna Rada der Ukraine „Über die Kündigung den Mitgliedern des Ministerkabinetts der Ukraine“ Nr. 519-IX vom 04.03.2020.

Aufgrund der Neugestaltung des Ministerkabinetts der Ukraine wird dem Minister für wirtschaftliche Entwicklung, Handel und Landwirtschaft der Ukraine, Tymofij Milowanow, (vom 04.03.2020) gekündigt.

Verordnung der Werchowna Rada der Ukraine „Über die Ernennung von Ihor Petraschko zum Minister für wirtschaftliche Entwicklung, Handel und Landwirtschaft der Ukraine“ Nr. 537-IX vom 17.03.2020.

Herr Ihor Petraschko wird ab dem 17.03.2020 zum Minister für wirtschaftliche Entwicklung, Handel und Landwirtschaft der Ukraine ernannt.

Einführung des Monitorings zu Treibhausgas-Emissionen in der Ukraine

Gesetz der Ukraine „Über die Grundlagen der Überwachung, Berichterstattung und Verifizierung von Treibhausgas-Emissionen“ Nr. 377-IX vom 12.12.2019. Das Gesetz tritt am 26.03.2020 in Kraft und wird ab dem 01.01.2021 angewendet.

Das Gesetz wurde im Rahmen der Verpflichtungen des EU-Ukraine Assoziierungsabkommens, insbesondere der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten, verabschiedet (s. Ausgabe „Aktuelle Agrargesetzgebung“ des APD Nr. 01/2020).

Öffnung des Bodenmarktes

Gesetz der Ukraine „Über Änderungen einiger Gesetze der Ukraine über den landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr“ (Gesetzesentwurf Nr. 2178-10 vom 10.10.2019). Das Gesetz wurde am 31.03.2020 durch die Werchowna Rada in der zweiten Lesung verabschiedet.

Mit dem Gesetz wird vorgesehen:

- die Aufhebung des Verkaufsverbotes für landwirtschaftliche Flächen privaten Eigentums ab dem 01.07.2021, darunter:
 - vom 01.07.2021 bis 01.01.2024 sind nur natürliche Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit zum Bodenerwerb berechtigt;
 - vom 01.07.2021 bis 01.01.2024 wird die individuelle Eigentumsobergrenze für landwirtschaftliche Flächen auf max. 100 ha pro natürliche Person festgesetzt. Ab 2024 liegt die Eigentumsobergrenze für landwirtschaftliche Flächen bei max. 10 Tsd. ha pro natürliche und ukrainische juristische Person.
- das Kaufverbot für landwirtschaftliche Flächen staatlichen und kommunalen Eigentums;
- das Erwerbrecht für landwirtschaftliche Flächen für juristische Personen, deren Eigentümer und Benefiziere Ausländer sind, erst nach einer positiven gesamtukrainischen Volksabstimmung
- das Verbot für juristische Personen mit ausländischen Anteilseignern / Benefiziaren, landwirtschaftliche Flächen zu erwerben (auch wenn dies nach positiver gesamtukrainischer Volksabstimmung möglich sein sollte), sofern:
 - es staatliche und kommunale Flächen betrifft;
 - sich die zu erwerbenden Flächen im 50-km-Grenzraum zu anderen Staaten befinden (ausgenommen davon sind Meeresgrenzen);
 - die Anteilseigner/Benefiziere Bürger der Russischen Föderation sind;
 - die Anteilseigner/Benefiziere Personen sind, die terroristischen Vereinigungen angehör(t)en;
 - die Anteilseigner / Benefiziere andere Staaten sind;
 - nicht festzustellen ist, wer Benefiziar / Anteilseigner der juristischen Person ist;
 - die juristischen Personen in Offshore-Zonen registriert wurden;
 - Sanktionsbeschränkungen auf den juristischen oder natürlichen Personen liegen;
 - die juristischen Personen in Staaten registriert sind, die in Bezug auf Abkommen zur Verhinderung von Geldwäsche nicht mit der Ukraine zusammenarbeiten;

- die Erhaltung des Vorkaufsrechtes für Pächter landwirtschaftlicher Flächen;
- das Recht für Banken, landwirtschaftliche Flächen zu erwerben (diese müssen allerdings innerhalb von zwei Jahren ab Erwerbsdatum wieder veräußert werden).
- die Festlegung eines minimalen Verkaufspreises für landwirtschaftliche Flächen in Höhe ihrer normativen Geldbewertung bis zum 01.01.2030.

Darüber hinaus wird das Ministerkabinett der Ukraine beauftragt, das Verfahren zur Unterstützung von natürlichen und juristischen Personen (auch Farmbetrieben) beim Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen zu erarbeiten und zu verabschieden.

Gesetzentwürfe, die im März 2020 in die Werchowna Rada der Ukraine eingebracht wurden

Einrichtung eines Kreditgarantiefonds für Farmer

Gesetzentwurf „Über den Teilkreditgarantiefonds in der Landwirtschaft“ Nr. № 3205 vom 12.03.2020, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von A.O. Tschornomorov, O.W. Salijschuk u.a. (Partei „Diener des Volkes“)).

Mit den Normen des Gesetzentwurfes werden Besonderheiten der Einrichtung und Tätigkeit des Teilkreditgarantiefonds in der Landwirtschaft bestimmt. Der Fonds ist ein spezialisiertes Nichtbank-Finanzinstitut und wird vom Staat in Person des Ministerkabinetts der Ukraine gegründet. Die Teilnehmer des Fonds können auch andere juristische Personen sein.

Das Ziel der Tätigkeit des Fonds ist die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen, welche nicht mehr als 500 ha besitzen bzw. bewirtschaften und sich mit der landwirtschaftlichen Primärproduktion beschäftigen.

Im Staatshaushalt der Ukraine werden 240 Mio. UAH (rd. 7,8 Mio. EUR, Stand 31.03.2020) für das Stammkapital des Fonds im Jahr 2020 vorgesehen.

Gesetzentwurf „Über den Teilkreditgarantiefonds in der Landwirtschaft“ Nr. № 3205-1 vom 13.03.2020, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht

(eingetragen von W.W. Tsabal, J.L. Klymenko u.a. (Partei „Holos“)).

Mit dem Alternativgesetzentwurf wird vorgeschlagen, kleine und mittlere Unternehmen, welche nicht mehr als 200 ha besitzen bzw. bewirtschaften, zu fördern.

Verbesserung von Pachtverhältnissen

Gesetzentwurf „Über progressive Bodenverhältnisse“ Nr. 3208 vom 12.03.2020, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von A.K. Skorokhod, W.I. Nimtschenko u.a. (Partei «Oppositionsplattform- Für das Leben», fraktionslose)).

Der Gesetzentwurf definiert neue Begriffe, darunter:

- der effektive Landbesitzer – der Landbesitzer, welcher den Wunsch hat, sich selbstständig mit landwirtschaftlicher Produktion zu beschäftigen;
- der effektive Verkehr von Rechten auf landwirtschaftliche Grundstücke – die Übertragung des Eigentumsrechtes für Grundstücke von einem ukrainischen Staatsbürger, welcher die Möglichkeit hat, sich mit der landwirtschaftlichen Produktion selbstständig zu beschäftigen, an einen anderen ukrainischen Staatsbürger, welcher den Wunsch und die Möglichkeit hat, sich mit der landwirtschaftlichen Produktion selbstständig zu beschäftigen.

Zur Beendigung der Diskriminierung von Landbesitzern wird vorgeschlagen,:

- Landbesitzer und –nutzer zu berechtigen, Pachtverträge vorzeitig zu kündigen;
- die Pacht ausschließlich in bargeldloser Form zu entrichten;
- einen effektiven Bodenaustausch einzuführen: das Recht des Landbesitzers zur Veräußerung eigener Flächen (zu verkaufen, zu tauschen, zu schenken);
- das Pachtrecht generell ukrainischen Staatsbürgern und juristischen Personen mit ukrainischen Anteilseignern zu gewähren;
- die Änderung der Zweckbestimmung von landwirtschaftlichen Flächen zu verbieten etc.

Mittelverwendung aus dem Verkauf staatlicher Flächen

Gesetzentwurf „Über Änderungen des Haushaltsgesetzbuches der Ukraine über die Förderung der nachhaltigen Entwicklung ländlicher Räume“ Nr. 3212 vom 13.03.2020, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von W.W. Tsabal, H.I. Wassyltschenko u.a. (Partei „Holos“)).

Mit dem Gesetzentwurf wird die Verwendung der Mittel vom zukünftigen Verkauf und Verpachtung staatlicher und kommunaler landwirtschaftlicher Flächen festgelegt, u. a. für die Entwicklung ländlicher Räume. Dazu soll im Rahmen des Staatshaushaltes der Ukraine ein Staatlicher Fonds zur Entwicklung der ländlichen Räume eingerichtet und aus folgenden Quellen finanziert werden:

- 70% der Mittel aus dem Verkauf und der Verpachtung staatlicher landwirtschaftlicher Grundstücke;
- 30% der Mittel aus dem Verkauf und der Verpachtung kommunaler landwirtschaftlicher Grundstücke;
- Gebermittel.

Bekämpfung der Schattenwirtschaft in der Landwirtschaft

Gesetzentwurf „Über Änderungen des Steuergesetzbuches der Ukraine und anderer Gesetze der Ukraine über die Verbesserung des Besteuerungssystems der Bodenverhältnisse und der Landwirtschaft“ Nr. 3131-1 vom 17.03.2020, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von O.S. Tarassow, D.W. Solomtschuk u.a. (Partei „Diener des Volkes“, Abgeordnetengruppe „Für die Zukunft“)).

Der Gesetzentwurf stellt eine Alternative zum Gesetzentwurf Nr. 3131 vom 27.02.2020 (s. Ausgabe 03/2020) dar und legt ein Berechnungsmodell der Steuerpflicht für Agrarproduzenten fest:

- 1% von der normativen Geldbewertung des Grundstücks monatlich;
- den Restbetrag innerhalb von zehn Kalendertagen nach der Einreichung der Jahressteuererklärung.

Eine Ausnahme sind natürliche Personen, welche auf dem Land arbeiten und ein äußerst niedriges Einkommen erwirtschaften, d.h. maximal drei Mindestlöhne pro Jahr (ein Mindestlohn beträgt rd. 154 EUR, Stand März 2020), haben.

Gesetzentwurf „Über Änderungen des Steuergesetzbuches der Ukraine und anderer Gesetze der Ukraine

über die Förderung der Bearbeitung von landwirtschaftlichen Flächen“ Nr. 3131-2 vom 17.03.2020, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von D.O. Hetmantsev (Partei „Diener des Volkes“)).

Der Gesetzentwurf stellt eine Alternative zum Gesetzentwurf Nr. 3131 vom 27.02.2020 (s. Ausgabe 03/2020) dar und sieht unter anderem folgende Normen zur Reduzierung der illegalen Verpachtung vor:

- die Einführung einer zusätzlichen Grundsteuer in Höhe von 2% von der normativen Geldbewertung für unbearbeitete landwirtschaftliche Grundstücke;
- die Erhöhung des minimalen Basissatzes der Grundsteuer für landwirtschaftliche Flächen von 0,3% - 1% bis auf 0,7% - 1% von der normativen Geldbewertung.

Einführung des Staatlichen Agrarregisters

Gesetzentwurf „Über Änderungen des Gesetzes der Ukraine „Über die staatliche Förderung der Landwirtschaft der Ukraine“ und anderer Gesetze der Ukraine zur Tätigkeit des Staatlichen Agrarregisters und Verbesserung der staatlichen Förderung von Agrarproduzenten“ Nr. 3295 vom 30.03.2020, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von S.M. Tschernjowski, A.O. Tschornomorov u.a. (Partei „Diener des Volkes“, Abgeordnetengruppe „Für die Zukunft“)).

Mit dem Gesetzentwurf wird vorgesehen:

- die Festlegung gesetzlicher Grundlagen zur Tätigkeit des Staatlichen Agrarregisters;
- die Möglichkeit für angemeldete Agrarproduzenten, eine kostenlose Fehlerbeseitigung im Landkaster sowie staatliche Subventionen zu beantragen, Angaben über sich selbst zu überprüfen;
- die Bestimmung von Prinzipien der Sicherstellung der staatlichen Förderung (Transparenz, Öffentlichkeit, Vorhersehbarkeit, Rechtfertigung, bestimmungsgemäße Verwendung von Mitteln);
- die Präzisierung von Begriffen, welche für das Funktionieren des staatlichen Fördersystems erforderlich sind (Agrarproduzent, landwirtschaftliche Tätigkeit usw.);
- die Berechtigung zum Subventionserhalt der Wirtschaftssubjekte, die sich mit Aquakultur und Ziegenhaltung beschäftigen.

Autoren, Redaktion und Kontakt:

Mariya Yaroshko, Syman Jurk

Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD)

Reytarska 29 B, 01030 Kiew

Tel. +38066/ 5981440

info@apd-ukraine.de

www.apd-ukraine.de

Die Serie „Aktuelle Agrargesetzgebung in der Ukraine“ gibt einen Überblick über Gesetze und Gesetzentwürfe der Werchowna Rada <http://portal.rada.gov.ua/>, die von Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung des Agrarsektors (insbesondere Landwirtschaft und Ernährungsindustrie) sind.

Diesbezügliche Informationen können nicht als eine Rechtsberatung betrachtet werden.

Die Artikel werden folgendermaßen unterteilt:

- „Gesetze und andere Rechtsakte, die im analysierten Zeitraum verabschiedet wurden bzw. in Kraft getreten sind“: Gesetze, die in der Werchowna Rada verabschiedet und vom Präsidenten unterzeichnet wurden, einschließlich der Verordnungen des Ministerkabinetts, auch wenn die Gesetze evtl. erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten.
- „Gesetzentwürfe von besonderer Bedeutung, die im analysierten Zeitraum weiter gesetzgeberisch bearbeitet wurden“: Gesetzentwürfe, die durch die Werchowna Rada in Lesungen gesetzgeberisch bearbeitet, aber nicht verabschiedet (d.h. im Normalfall an einen Ausschuss zur Bearbeitung übergeben) wurden.
- „Gesetzentwürfe, die in die Werchowna Rada im analysierten Zeitraum eingebracht wurden“: Gesetzentwürfe, die in der Werchowna Rada neu eingetragen und registriert wurden (bzw. danach ohne Lesung an einen Ausschuss übergeben wurden).